

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

| | | | | | |
|------------|------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| Einführung | Rechtslage | Lebensbereiche | Aussergerichtliche Streitbeilegung | Informationen an die Beratungsstellen | Begrifflichkeiten und Literatur |
|------------|------------|----------------|------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Behörden

Behördliche Schutzunterlassung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d170.html>)

Behördliche Schutzunterlassung

Beispiel: *Bei der Suche nach einer provisorischen Unterkunft engagiert sich ein Sozialdienst für eine Roma-Familie deutlich weniger stark als für andere Familien.*

Der Staat hat gegenüber Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, gewisse Schutzpflichten, namentlich auch um deren Existenz zu sichern (vgl. Art. 12 BV). Vernachlässigen Behörden diese Pflichten gegenüber gewissen Personen wegen bestimmter persönlicher Merkmale, so liegt eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV vor.

Unter Umständen ist der Staat auch verpflichtet, Personen vor rassistischen Handlungen zu schützen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder vernachlässigt er sie, handelt es sich um eine diskriminierende Behördenhandlung. Auch wenn die Schutzunterlassung nicht aus rassistischen Gründen erfolgt, kann unter Umständen ein Rechtsverstoss vorliegen.

Wenn eine Behörde einer Person, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befindet, nicht hilft, obwohl es zumutbar wäre, macht sie sich gemäss Art. 128 StGB (Unterlassung der Nothilfe) strafbar. Allfällige rassistische Motive können strafverschärfend wirken.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg